

Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

20. Juni 2011

Erstes KiBiz – Änderungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/1929

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung. Zu dem Fragekatalog nehmen wir gerne Stellung. Auch angesichts des Umfangs haben wir dabei nicht zu allen Fragen geantwortet. Auf unsere bereits parallel zum Versand des Fragenkatalogs übersandte Stellungnahme zum Regierungsentwurf weisen wir hin.

Allgemeine und übergreifende Fragestellungen

1. Nach den ersten zu erwartenden Umstellungsschwierigkeiten und Unsicherheiten bezüglich der Pro-Kopf-Finanzierung haben sich Kommunen und Träger inzwischen gut auf die neue Gesetzes-Systematik eingestellt. Deutlich besteht immer noch eine große Zurückhaltung bei der Umsetzung der Pauschalen in Personalstunden. Viele Träger bewegen sich auf dem Niveau der Mindestpersonalbesetzung.

2. und 3. Positiv ist zu bewerten, dass das Kinderbildungsgesetz mit der Stärkung der Jugendhilfeplanung zu einer größeren Bedarfsorientierung vor Ort geführt hat. Dies wird insbesondere an der deutlichen Zunahme von 45 Stunden-Verträgen und Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren sichtbar.

Im Bereich der Personalausstattung hat sich das KiBiz – insbesondere in den Gruppenformen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren – im Vergleich zum GTK negativ ausgewirkt. Auch im Bereich der Vor- und Nachbereitungszeiten sind Verschlechterungen eingetreten: diese sind zum Einen auf die Zurückhaltung der Träger zurückzuführen, die finanziellen Möglichkeiten auszuschöpfen, zum Anderen auch auf zum Teil nicht auskömmlichen Pauschalen. In einigen Fällen wird von Trägern auch auf eine Verschlechterung der Möglichkeit zur Leitungsfreistellung hingewiesen. Die Landesjugendämter empfehlen zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit die Freistellung der Leitungskraft.

Zu den aus unserer Sicht dringlichsten Verbesserungsbedarfen, die im vorliegenden Entwurf zum ersten KiBiz-Änderungsgesetz eine erste Berücksichtigung finden, zählen daher vor allem die personelle Ausstattung bei der Förderung von Kindern unter drei Jahren, die finanzielle Förderung der Familienzentren und eine unterjährige erhöhte finanzielle Förderung von Kindern mit Behinderung.

4. Bedarfe für qualitätssichernde Maßnahmen sehen wir insbesondere im Bereich der privat-gewerblichen Einrichtungen, da diese in vielen Fällen keinem Spitzenverband angeschlossen sind. Daher ist zu empfehlen, dass die Jugendämter dafür Sorge tragen, dass auch diese Träger unter dem Blickwinkel der Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung in den Blick genommen und unterstützt werden.

5. Eine Aussage der Landesjugendämter über Höhe und Entwicklung der KiBiz-Rücklagen kann nicht erfolgen. Die Höhe der Rücklagen wird durch den Träger im Rahmen des Verwendungsnachweises an die Jugendämter gemeldet. Die Landesjugendämter sind hier nicht beteiligt. Gemäß § 20 Abs. 5 KiBiz werden den Landesjugendämtern durch die örtlichen Jugendämter lediglich die Höhe der zurückgeforderten Mittel mitgeteilt. Eine Meldung über die Entwicklung der KiBiz-Rücklagen erfolgt nicht.

6. Unter Berücksichtigung von finanziellen Erwägungen und der äußerst engen Zeitschiene zur Abstimmung und Realisierung eines ersten Änderungsgesetzes wird der Umfang der Revision als angemessen angesehen. Die Absicht des Landesgesetzgebers, die Reformbedarfe in zwei Stufen anzugehen, wird begrüßt. Im Zentrum der zweiten Stufe sollte die Verbesserung der personellen Besetzung der Kindertageseinrichtungen bzw. die Reduzierung von Gruppenstärken stehen.

7. Es wird positiv bewertet, dass die erste KiBiz-Revision vorgezogen und in einem engen Dialog mit allen Beteiligten entwickelt wurde. Dieser Verfahrensablauf sollte beibehalten werden.

8. Die Bemühungen der Landesregierung, durch ein gesondertes – allerdings auf ein Jahr begrenztes – Förderprogramm den Einstieg in eine bessere personelle Situation in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren zu ermöglichen, sind zu begrüßen. Um eine größere Verlässlichkeit hinsichtlich der Personalplanung für die Träger herzustellen, sollte das Förderprogramm des Landes jedoch über zwei Jahre laufen. Die geplanten Fördersummen, einhergehend mit einem weit nach hinten geschobenen Stichtag (1.3.) werden jedoch für eine Vielzahl von Gruppen mit Kindern unter drei Jahren nicht auskömmlich sein und bedeuten damit auch kurzfristig keine weitreichende Qualitätsverbesserung.

Weitere Veränderungen sollten in der 2. Stufe im Dialog mit den im Ständigen Arbeitskreis beteiligten Institutionen entwickelt werden.

12. Solange aufgrund der angespannten Haushaltslage Beitragsfreiheit in Konkurrenz zur Qualitätsentwicklung steht, bewerten wir die Qualitätsentwicklung als vorrangig und dringlicher.

15. Eine unverzügliche weitere Revision ist notwendig. Diese sollte jedoch ohne besonderen Zeitdruck, mit Bedacht und Sorgfalt erfolgen. Eine Umsetzung zum 01.08.2012 ist nicht zwingend erforderlich. Die Beratung sollte zeitnah bzw. im Anschluss an das vorliegende Gesetzgebungsverfahren begonnen werden.

16. Die Beschränkung des umfassenden Betreuungsangebotes von 45 Stunden kann – auch in Zusammenhang mit der Streichung in § 21 Abs.8 Satz 2 – zu einem nicht bedarfsgerechten Angebot von Plätzen führen und Kinder aus sozial schwachem bzw. bildungsfernen Milieu benachteiligen, deren Eltern nicht berufstätig sind. Hier könnte das Argument: „Diese Eltern benötigen nicht so lange Betreuungszeiten“ dem präventiven Gedanken: „So viel außerhäusliche Bildung und Unterstützung von Kindern aus sozial schwächeren / bildungsfernen Familien wie möglich“ entgegenstehen.

Elternbeiträge

17. -21. und 28. Die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr führt aus unserer Sicht zu keiner Verbesserung der Bildung von Kindern, da sie kein qualitätssteigerndes Instrument ist. Im Jahr vor der Einschulung besuchen bereits nahezu alle Kinder eine Kindertageseinrichtung. Insofern führt die beabsichtigte Beitragsfreiheit hier zu keinem veränderten Anmeldeverhalten von Eltern, die die Bildungschancen – insbesondere sozial benachteiligter Kinder – erhöhen.

Wir sprechen uns für ein erstes beitragsfreies Jahr mit Eintritt des Rechtsanspruches aus. Gerade für Kinder aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien bietet eine frühzeitige Einbindung in eine Tageseinrichtung für Kinder weit reichende Chancen, um Benachteiligung auszugleichen, Spracherwerb zu fördern und Bildungsgerechtigkeit herzustellen.

27. Wir setzen uns für landeseinheitliche Elternbeiträge ein. Es ist nicht sozial gerecht, wenn der Wohnort und die finanzielle Lage der Kommune bestimmt, ob eine Familie für ihr Kind keinen oder einen hohen Elternbeitrag bezahlt. Einheitliche Elternbeiträge sichern gleiche Bedingungen des Aufwachsens von Kindern in NRW.

Ergänzungskräfte/Personalstruktur

29. und 30. Die Finanzierung der zusätzlichen Personalstunden durch einen gesonderten Landeszuschuss hat – neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand - den Nachteil, dass die Stunden nicht im ersten Wert der Mindestbesetzung abgebildet werden. Somit ist weder eine Planbarkeit für die Träger, noch eine direkte Koppelung der Mittel an einen erhöhten Personaleinsatz gegeben.

Die geplanten Fördersummen, einhergehend mit einem weit nach hinten geschobenen Stichtag (1.3.) werden für eine Vielzahl von Gruppen mit Kindern unter drei Jahren nicht auskömmlich sein und bedeuten damit auch kurzfristig keine wesentliche Qualitätsverbesserung. Mehr als 1/2 Jahrgang des „in das dritte Lebensjahr herein wachsenden“ Jahrgangs würde ab dem 1.8. als „dreijährig“ betrachtet und nicht zusätzlich durch Personal unterstützt. Wir regen daher an, das geplante Zuschuss-System einschließlich des gesetzten Stichtags nochmals zu überdenken.

31.- 33. und 37. Mit den vorgesehenen Pauschalen wird kein Finanzvolumen erreicht, um eine 3. Kraft in den Gruppen für Kinder unter drei Jahren zu beschäftigen. Bsp: Gruppenform IIc = 18.000 € = 1/2 zusätzliche Kraft möglich. Gruppenform Ib mit 4 Kindern U3 = 5.600 € = Betrag zu gering für eine zusätzliche Kraft. Hierbei ist aber noch nicht berechnet, dass sich die Pauschalen durch den Stichtag 1.3. noch deutlich reduzieren. Die Mittel reichen daher nur für einzelne Stundenaufstockungen. Diese können nur in Einrichtungen umgesetzt werden, die in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren Teilzeitkräfte beschäftigen.

Eine spürbare Entlastung und eine Verbesserung der Qualität im Sinne einer besseren Kind/Fachkraft-Relation ist daher unrealistisch.

34. Um eine größere Verlässlichkeit hinsichtlich der Personalplanung für die Träger herzustellen und verlässliche Bezugspersonen für die jungen Kinder zu gewährleisten, sollte das Förderprogramm des Landes über zwei Jahre laufen.

35. Eine veränderte, ggfs. von den Jugendämtern gezielt gesteuerte Förderung für zusätzliche pädagogische Kräfte könnte dazu führen, dass diese zusätzliche Förderung bedarfsgerecht und punktgenau dort gewährt würde, wo besonderer Unterstützungsbedarf (Kinder in Brennpunkten, Kinder mit Behinderung unter drei Jahren, Einrichtungen insgesamt nicht auskömmlich finanziert) besteht. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, dass die finanziellen Hilfen des Landes direkt in die (personelle) Qualität der Kindertageseinrichtungen fließen.

38. Nach unserer Erfahrung werden – verursacht durch das Fehlen von hauswirtschaftlichem Personal in den Tageseinrichtungen – entsprechende Arbeiten vermehrt von pädagogischen Fachkräften übernommen. Weiterhin ist ein starker Trend zur Inanspruchnahme von Fertigmahl und Caterern gegeben, um die Personalkosten in diesem Bereich möglichst gering zu halten. Kinder haben so immer weniger die Möglichkeit, gesunde Lebensmittel und ihre Eigenschaften und Zubereitung alltäglich und bewusst wahrzunehmen. Vor dem Hintergrund der Gesundheits- und Ernährungserziehung, der zunehmenden Anzahl an übergewichtigen Kindern ist diese Entwicklung sehr kritisch zu sehen.

39. Mit der Wiederaufnahme der Ergänzungskräfte in die Gruppen mit Kindern unter drei Jahren wird der Fortschritt eines Fachkräftegebotes faktisch teilweise zurückgenommen. Ergänzungskräften, die sich in den letzten Jahren aufgrund der bisher bestehenden Regelungen unter schwierigen Bedingungen weiter qualifiziert haben, ist dieser Rückschritt schwer zu vermitteln. Es sollte im Gesetz der Eindruck vermieden werden, dass am Fachkräftegebot des KiBiz Abstriche gemacht werden und dass die erst 2009 geschlossene Vereinbarung über den Einsatz und die Qualifizierung von Ergänzungskräften obsolet ist. Denkbar wäre dies dadurch, dass die Ergänzungskräfte in die Gruppen für Kinder unter drei Jahren zusätzlich aufgenommen werden und dadurch letztendlich ein Personalschlüssel wie bei der sog. kleinen altersgemischten Gruppe besteht.

40. Grundsätzlich werden Vereinfachungen bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen befürwortet.

41. Die Bereitstellung zusätzlicher Vor- und Nachbereitungszeiten ist im Zuge der ständig wachsenden Anforderungen in Tageseinrichtungen für Kinder dringend umzusetzen. Bildungsdokumentationen, die Planung gezielter und individueller Lernangebote sowie eine umfassende Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen etc. erfordern Zeitressourcen, die in der derzeitigen Mindestbesetzung nicht abgebildet werden. Ohne die Bereitstellung entsprechender Ressourcen ist eine qualitative Weiterentwicklung der Arbeit nicht möglich, da die direkte „Arbeit am Kind“ immer Vorrang hat. Im zweiten Schritt der KiBiz-Revision sollte hier dringend nachgebessert werden.

Tagespflege

42. Eine Betreuung von bis zu acht Kindern ist in der Kindertagespflege nur im Sinne des Platzsharings und nur im Einzelfall möglich. Eine Tagespflegeperson kann 8 Betreuungsverträge abschließen, aber dabei höchstens 5 Kinder gleichzeitig betreuen. Diese Regelung ermöglicht ein Platzsharing für bedarfsgerechte Teilzeillösungen und ist für Eltern mit atypischen Arbeitszeiten von großer Bedeutung.

Durch Platzsharing werden Randzeitenbetreuung, Betreuung in Notsituationen sowie gute Lösungen für Eltern, die insgesamt nur einen geringen Betreuungsbedarf haben, möglich. Es entspricht dem Profil der Kindertagespflege, das sich u.a. durch seine besondere Flexibilität auszeichnet.

Durch die Erweiterung der Pflegeerlaubnis kann die Tagespflegeperson auskömmlich arbeiten, obwohl sie Teilzeit-Betreuungsverhältnisse eingeht. Es liegt im Ermessen des zuständigen Jugendamtes zu beurteilen, welche Tagespflegepersonen für eine erweiterte Pflegeerlaubnis geeignet sind. Dabei muss das Wohl der zu betreuenden Kinder im Vordergrund stehen.

Da von einigen Kommunen § 4 KiBiz in Bezug auf die Zusammenschlüsse / Großtagespflegestellen immer noch so gelesen wird, dass Platzsharing in einem Zusammenschluss möglich ist, ist es aus unserer Sicht dringend notwendig, hier deutlich zu formulieren, dass in einem Zusammenschluss maximal 9 Kinder betreut und insgesamt maximal 9 Betreuungsverträge abgeschlossen werden dürfen. Dies sollte nicht in der Begründung, sondern im Gesetzestext formuliert werden.

43. Zehn oder mehr Kinder in Kindertagespflege mit einer Betriebserlaubnis zu betreuen, halten wir für nicht vertretbar, aber auch rechtlich für nicht zulässig.

Für eine vergleichbare Gruppe in Einrichtungen (Gruppenform II- 10 Kinder unter 3 Jahren) gelten wesentliche höhere fachliche Standards (Qualifikation der Fachkräfte, Räume) damit die Grundsätze der Förderung gem. §§ 22, 23 SGB VIII gewährleistet sind.

Die Begrenzung der Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege ergibt sich zunächst aus § 43 SGB VIII und wird landesrechtlich durch § 4 Abs.1 KiBiz konkretisiert. Die Zulässigkeit der Kindertagespflege ist beschränkt auf den Bereich unterhalb des institutionellen Betreuungsumfangs einer Kindertagesstätte. Diese Beschränkung begrüßen wir vor dem Hintergrund der wesentlich geringeren Anforderungen an Ausbildung und der Bereitstellung formal qualifizierter Räumlichkeiten in dem Betreuungsangebot Kindertagespflege.

44. Die Einfügung von Mindeststandards bei der Qualifikation von Tagespflegekräften begrüßen wir. Aus unserer Sicht könnten die Anforderungen an Ausbildung bzw. Qualifizierung – angesichts des gleichen gesetzlichen Auftrags von Kita und Tagespflege – wesentlich höher sein.

45. Wir halten es für zielführend, an der Ausnahmeregelung des möglichen Platzsharings von bis zu acht Kindern im Einzelfall - bei max. gleichzeitiger Anwesenheit von 5 Kindern - festzuhalten. Abgesehen von den unter **42.** aufgeführten Gründen für die Beibehaltung dieser Regelung, soll hier darauf hingewiesen werden, dass gerade an dieser Stelle die Qualität der Praxisbegleitung durch die Fachberatung eine entscheidende Rolle spielt. Die Fachberatung begleitet und berät die Tagespflegeperson in ihrer Konzeptentwicklung (Konzept muss das Platzsharing, die Teilzeitbetreuung unter entwicklungspsychologischen Aspekten berücksichtigen) und achtet darauf, dass die Tagespflegeperson den Anforderungen gewachsen ist, mehr als 5 Erziehungspartnerschaften zu pflegen.

Entscheidend für die Qualität der Betreuung ist also die Prüfung der Eignung der Tagespflegeperson durch die Fachberatung und die dementsprechende Ausgestaltung der Pflegeerlaubnis.

Es besteht die Möglichkeit, die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen und damit individuell auf die Tagespflegeperson und ihre Möglichkeiten abzustimmen.

Förderung, Weiterentwicklung und Qualität hängen also maßgeblich von der Qualität der Fachberatung ab, die von den Kommunen vorgehalten wird.

Kinder mit Behinderung

46. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass alle Kinder mit Behinderung unabhängig von der Anmeldung zum 15.03. und unabhängig vom 10 %-Korridor gefördert werden sollen. Dies ist auch inhaltlich geboten, da heute Entwicklungsverzögerungen einen Großteil der Behinderungen ausmachen und diese nicht selten erst nach Aufnahme im Kindergarten anerkannt werden.

Die zusätzlichen Landesmittel reichen allerdings nicht aus, um den therapeutischen Aufwand in den Einrichtungen mitzufinanzieren. Hier sind weiterhin in erheblichem Umfang finanzielle Anstrengungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu leisten.

48. Mit der Streichung der Wörter „nach Möglichkeit“ bereitet der Gesetzgeber den Weg zu einer inklusiven Förderung aller Kinder. Dies unterstützen wir. Damit besteht auch landesrechtlich der Vorrang für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung.

Die Zielsetzung inklusiver Förderung erfordert aber, dass das Land die Aktivitäten der Träger und Jugendämter durch die Bereitstellung investiver Mittel nachhaltig unterstützt.

49. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, ihr Kind in einer inklusiven Gruppe oder einer heilpädagogischen Tageseinrichtung betreuen zu lassen, bleibt erhalten.

50. Durch die unterjährige Finanzierung wird der Träger in die Lage versetzt, zusätzliche Personalstunden aufzuwenden. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn verpflichtende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Familienzentrum

51. Die Erhöhung der Pauschale zur Finanzierung von Aufgaben der Familienzentren wird begrüßt.

52. Nach unserer Auffassung ist die bisherige Pauschale für Familienzentren nicht auskömmlich. Die zusätzlichen Aufgaben erfordern einen hohen Personaleinsatz – insbesondere für die Leitung – und stellen besondere Anforderungen an die Qualifizierung aller Fachkräfte der Tageseinrichtung. Diese Kosten werden in der Pauschale nicht abgebildet. Vielmehr werden hieraus vor allem Kosten für Kursangebote externer Partner, Angebote vor Ort von Beratungsstellen sowie die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit etc. getragen.

53. Mit der geplanten Aufstockung wird das Signal einer Verbesserung und Wertschätzung der von Familienzentren geleisteten Arbeit gesetzt. Von einer spürbaren Entlastung – z.B. im Sinne der Finanzierbarkeit einer vollen Leitungsfreistellung und ggf. zusätzlichen Bürokraststunden – kann noch nicht gesprochen werden.

54.

Die Landesjugendämter haben sich von Anfang an gegen eine festgelegte Zahl von 3.000 Familienzentren gewandt, sondern waren der Ansicht, dass Familienzentren jeweils bedarfsgerecht eingerichtet werden sollten. Einige der zentralen Aufgaben der Familienzentren werden von einer Vielzahl von Kindertageseinrichtungen umgesetzt.

55. Die Erhöhung der Pauschale zur Förderung von Familienzentren in sozialen Brennpunkten wird begrüßt. Die Definition des „sozialen Brennpunktes“ sollte sehr zeitnah erfolgen.

56. Die Arbeitsgruppe zu Brennpunkteinrichtungen beim Ministerium hat in der letzten Sitzung am 7.12.2009 die Ergebnisse der Abfrage zu Indikatoren für das Vorliegen eines SB zusammengefasst (Auszug der Punkte aus dem Protokoll):

Die am häufigsten genannten Indikatoren in Bezug auf die einzelne Einrichtung sind:

- Beitragsfreiheit Eltern
- Anzahl der Kinder mit Zuwanderungsgeschichte
- Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf
- Arbeitslosigkeit der Eltern/ Anzahl der Bezieher Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Anzahl der Empfänger von Hilfen zur Erziehung
- Anzahl kinderreicher Familien
- Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen

Darüber hinaus sind in einzelnen Antworten noch genannt worden:

- Anzahl der Gruppen der Einrichtung
- zusätzlich beantragte Personalstunden der Einrichtung
- Überschuldung der Eltern
- Häufung ASD bekannter / betreuter Familien
- Häufung soziogener Störungen in der Entwicklung/ Auffälligkeiten im Sozialverhalten
- Unzureichende materielle Versorgung, Kleidung, Essen
- Anzahl der Kinder der Einrichtung

Die am häufigsten genannten Indikatoren im Hinblick auf den Sozialraum sind:

- Arbeitslosigkeit der Eltern/ Anzahl der Bezieher Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Anzahl der Bevölkerung mit Zuwanderungsgeschichte
- Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf / Teilnahme an dem Programm „Soziale Stadt“
- Anteil sozialer Wohnungsbau
- Anteil Empfänger von Hilfen zur Erziehung
- hohe Kriminalität/Jugendkriminalität
- hoher Anteil an Haupt- und Sonderschulabgängern
- Anteil kinderreiche Familien

Darüber hinaus sind in einzelnen Antworten noch genannt worden:

- Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit Besuch der OGATA
- Anzahl der Erwerbstätigen mit Kurzarbeit
- Häufung ASD bekannter/ betreuter Familien

Aus dem Ergebnis der Abfrage wird deutlich, dass sich einrichtungs- und sozialraumbezogene Indikatoren überschneiden. Die Ergebnisse wurden dem StAk vorgestellt; die Arbeitsgruppe soll bei Bedarf wieder einberufen werden.

Es besteht ein dringender Bedarf an einer Definition mit der Festlegung, wann die Förderung einer Kindertageseinrichtung oder eines Familienzentrums mit erhöhten Landesmitteln möglich ist.

57. und 58. Hierzu verweisen wir zunächst auf die Antwort zu 52. Nach Rückmeldungen von Trägern und Leitungen werden die Mittel sehr unterschiedlich eingesetzt. Die Freistellung von Leitungen in Familienzentren wird von einigen Trägern umgesetzt. Eine zusätzliche Unterstützung – bspw. durch eine stundenweise Bürokräft – wird von wenigen Trägern aus Mitteln des Familienzentrums finanziert.

Es wäre möglich, in allen Familienzentren über die Mindestbesetzung zumindest eine verbindliche Freistellung der Leitung zu gewährleisten. Ähnlich wie in der Antwort zu 38. ausgeführt, wäre hier auch eine Steuerung über die Jugendämter denkbar.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die gegenwärtige gesetzliche Regelung sicherstellt, dass die Finanzmittel auch tatsächlich in den Familienzentren ankommen.

Elternmitwirkung

59. Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern wird begrüßt, da sie eine grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen bildet.

62. Ein Anhörungs- und Mitbestimmungsrecht zu Veranstaltungen, die für Eltern finanzielle Auswirkungen haben, wird als angemessen betrachtet. Dies kann praktikabel bspw. über die allgemeine Festlegung von „Höchstgrenzen“ für Kostenbeiträge im Kindergartenjahr geregelt werden.

63. Es ist unklar, was unter einer „angemessenen Berücksichtigung“ zu verstehen ist. Das pädagogische Konzept, die räumliche und sächliche Ausstattung, Hausordnung und Öffnungszeiten werden von pädagogischen Fachkräften nach Einschätzung der aktuellen Bedarfe und der pädagogischen Erfordernisse in Zusammenarbeit mit dem Träger der Einrichtung erarbeitet. Notwendige Veränderungen und Anpassungen werden von Eltern in der Praxis aber nicht immer von Beginn an mitgetragen.

Eine rechtzeitige und umfassende Information des Trägers über anstehende Veränderungen ist zu begrüßen. Die Ausgestaltung der konzeptionellen Arbeit in der Tageseinrichtung muss jedoch eindeutig beim Träger und den Fachkräften bleiben. Durch o.g. unkonkrete Formulierung können bei den Eltern andere Erwartungen geweckt werden.

Gesundheitsförderung

64. Die Landesjugendämter begrüßen die Präzisierung des Gesetzauftrags, vor allem hinsichtlich der Aussage, dass es in der Verantwortung der Jugendämter liegt, dass diese Untersuchungen stattfinden.

65. Das vorgesehene strikte Rauchverbot sollte sowohl unter Betracht gesundheitlicher Aspekte, als auch aus pädagogischer Sicht heraus unbedingt befürwortet werden.

Das Nichtraucherschutzgesetz sieht vor, Menschen in öffentlichen Gebäuden vor der gesundheitlichen Belastung durch Zigarettenrauch zu schützen.

Dieser Nichtraucherschutz muss gerade bei Kindern besonders ernst genommen werden.

Aus dieser Betrachtungsweise heraus lässt die mit dem Gesetz verbundene Forderung keinen anderen Schluss zu, als das Rauchen in Kindertageseinrichtungen, aber auch in Räumen der Kindertagespflege kategorisch zu verbieten.

Aus pädagogischer Sicht und unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion der pädagogischen und therapeutischen Fachkräfte ist auch im Sinne der Suchtprävention einem Rauchverbot unbedingt zuzustimmen.

Weitere Fragen und gesetzestechnische Detailfragen

67. Wir begrüßen, dass die Einschränkung des Geltungsbereichs des Gesetzes für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in NRW haben, zurückgenommen wird. Insbesondere in den Grenzregionen zu NRW wird damit die Förderung von Kindern, die einen Platz in einer Tageseinrichtung in NRW einnehmen, erleichtert.

68. Die Möglichkeit zur Kontrolle der Daten zum Einsatz des pädagogischen Personals (§ 12 Absatz 4 3. Satz) ist zu begrüßen. Hierdurch werden Transparenz und die Möglichkeit zur schnellen Übersicht geschaffen.

69. Die Bestrebung des Landes zur deutlichen Vereinfachung des Verwendungsnachweises würde dem pauschalierten Finanzierungssystem Rechnung tragen und zur Entbürokratisierung beitragen.

70. Um sicher zu stellen, dass die Kindpauschalen, die die Grundlage zur Finanzierung der Tageseinrichtungen darstellen, die Qualität der Bildungsarbeit garantieren, sollte eine differenzierte und verpflichtende Beschreibung der Anteile für Leitungsfreistellung und Vorbereitungszeiten erfolgen. Darüber hinaus sollte bei Gruppenmischungen auf die in Anlage zu § 19 normierten Gruppengrößen verwiesen werden, da die Gruppengröße als Merkmal guter Rahmenbedingungen betrachtet werden kann. Dabei gilt: „Je jünger die Kinder umso kleiner die Gruppen“.

71. Die Landesjugendämter waren bisher der Auffassung, dass ein interkommunaler Finanzausgleich im Grundsatz nicht erforderlich ist, da sich die Betreuung „gemeindefremder Kinder“ in der Regel gegenseitig ausgleicht. Allerdings hat die Anzahl der Jugendämter, die nur die „eigenen Kinder“ in ihren KiTas zulässt, zugenommen. Wir schlagen daher vor, im Rahmen des Dialogs für die 2. Stufe der KiBiz-Reform den Versuch zu unternehmen, dieses Verfahren praktisch zu überwinden. Ansonsten würden wir einen interkommunalen Finanzausgleich präferieren.

72. Das derzeitige Verfahren ist keinesfalls verwaltungsaufwändig. Wenn sich im Folgemonat keine Änderungen gegenüber dem vorangehenden Monat ergeben, kann der Träger durch einen einfachen „Klick“ die Daten des Vormonats übernehmen.

73. Die Beschränkung des umfassenden Betreuungsangebotes von 45 Stunden kann zu einem nicht bedarfsgerechten Angebot von Plätzen führen und Kinder aus sozial schwachem bzw. bildungsfernem Milieu benachteiligen, deren Eltern nicht berufstätig sind und daher für sie kein Bedarf gesehen wird. Gerade diese Kinder benötigen außerhäusliche Bildung und Unterstützung.

74. Die den Jugendämtern eingeräumte Möglichkeit der Budgetverschiebung bis zum 01.08. eines Jahres wird begrüßt, da sie den Jugendämtern die erforderliche Flexibilität gibt, auf Änderungen kurzfristiger zu reagieren.

Es wird allerdings vorgeschlagen, eine entsprechende Möglichkeit für das kommende Kindergartenjahr durch Erlass vorzusehen, weil die gesetzliche Regelung erst am 01.08.2011 in Kraft tritt und daher zu spät kommt.

75. Der Zuschuss für Waldkindergärten wird begrüßt. Seit Einführung des Kinderbildungsgesetzes haben die Landesjugendämter darauf hingewiesen, dass Waldkindergärten auf Grund ihres speziellen Angebotes und der damit verbundenen hohen Personalanforderung mit den KiBizpauschalen häufig nicht auskömmlich finanziert sind.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der zusätzliche Zuschuss für Wald-Kindergärten nur für mehrgruppige Einrichtungen relevant ist, weil die eingruppigen Wald-KiTas den Zuschuss auch schon bisher erhalten und eine mehrfache Zuwendung des zusätzlichen Zuschusses von 15.000 € nicht vorgesehen ist.

76. Eine Deckelung widerspricht der Notwendigkeit eines zügigen Ausbaus von U 3 Plätzen im Hinblick auf die Realisierung des Rechtsanspruches und des dringenden Bedarfes vor Ort.

77. Siehe Antwort 73. Außerdem: Der Anstieg der Berufstätigkeit von Frauen, sowie die Bestrebungen auf Bundes- wie Landesebene die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, wird durch die Beschränkung von 45 Stunden Angeboten erschwert. Der Anstieg der 45 Stunden Angebote in den zurückliegenden Jahren gibt ebenfalls Hinweise darauf, dass eine Beschränkung dem Bedarf nicht gerecht wird.

79. Siehe Antwort 17-20

81. Es besteht zumindest die Gefahr, dass § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) „ausgeholt“ wird. Das Gesetz sieht die Umsetzung des festgestellten Bedarfes in Maßnahmen vor. Wird also durch die örtliche Jugendhilfeplanung ein entsprechender Bedarf an Plätzen auch mit 45 Stunden festgestellt, so ist dieser gem. SGB VIII auch umzusetzen.

82. Die standardisierte Erhöhung der Pauschalen von 1,5 % ist aus unserer Sicht unangemessen. Wir schlagen daher vor, die Regelung in § 19 Abs. 2 durch eine Index-Regelung zu ersetzen. Die Kosten einer KiTa bestehen durchschnittlich zu 85 % aus Personalkosten, zu 15 % aus Sachkosten. Insofern könnte die Index-Steigerung zu 85 % an den Tarifsteigerungen des öffentlichen Dienstes orientiert werden, zu 15 % am Sachkosten-Index des Statistischen Bundesamtes.

84. Die unterschiedlichen Betreuungswünsche von Eltern haben in der Praxis dazu geführt, dass vermehrt befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Auch ist ein Anstieg von Teilzeitbeschäftigung zu verzeichnen. Eine Verlässlichkeit in der Betreuung, wie sie insbesondere bei der Betreuung von sehr jungen Kindern erforderlich ist, wird hierdurch erschwert.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Reinhard Elzer
LVR-Jugenddezernent

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
In Vertretung



Hans Meyer
LWL-Jugenddezernent